EINWOHNERGEMEINDE
4416 Bubendorf

Reglement der Gemeinde- und Geschäftsprüfungs-kommission

VOM: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Ingress ... 3
A Gemeindekommission ... 3
§ 1 Grundlagen ... 3
§ 2 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit (§ 8 und § 9 GemG) ... 3
§ 3 Konstituierende Sitzung ... 3
§ 4 Einberufung ... 3
§ 5 Sitzungen ... 4
§ 6 Aufgaben und Befugnisse ... 4
B Geschäftsprüfungskommission ... 5
§ 7 Grundlagen ... 5
§ 8 Amtsdauer ... 5
§ 9 Sitzungen ... 5
§ 10 Aufgaben und Befugnisse ... 6
§ 11 Bericht und Anträge an Gemeindeversammlung und Gemeinderat ... 6
C Schlussbestimmungen ... 6
§ 12 Pflichten der Mitglieder ... 6
§ 13 Entschädigungen ... 6
§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts ... 7
§ 15 Inkrafttreten ... 7
Anhang ... 8

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bubendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), beschliesst:

A Gemeindekommission

§ 1 Grundlagen

[1] Die Gemeindekommission besteht aus 15 nach dem Majorzverfahren an der Urne gewählten Mitgliedern.

[2] Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

[3] Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindekommission zusammen.

§ 2 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit (§ 8 und § 9 GemG)

[1] Die Wählbarkeit in die Gemeindekommission richtet sich nach § 8 Absatz 1 GemG.

[2] Die Unvereinbarkeit mit dem Einsitz in der Gemeindekommission richtet sich nach § 9 Absatz 1 und § 89 Absatz 2 GemG.

§ 3 Konstituierende Sitzung

[1] Vor Beginn der neuen Amtsperiode lädt das Gemeindepräsidium zur konstituierenden Sitzung ein, an der unter seiner Leitung Präsidium, Vizepräsidium und Aktuariat der Gemeindekommission gewählt werden. Sie bilden zusammen das Büro.

[2] Die Protokollführung erfolgt durch Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung.

[3] An der gleichen oder folgenden Sitzung wählt die Gemeindekommission unter Leitung des Präsidiums aus ihrer Mitte die Geschäftsprüfungskommission.

§ 4 Einberufung

[1] Die Sitzungen werden vom Präsidium nach Bedarf sowie auf schriftliches Begehren von mindestens 5 Mitgliedern oder auf Verlangen des Gemeinderates einberufen.

[2] Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden und unter Beilage allfälliger Vorlagen. Sie ist auch dem Gemeinderat zuzustellen.

[3] Die Einladung erfolgt:

a. für die Beratung von Geschäften der Gemeindeversammlung: mindestens 10 Tage vorher;
b. für die Beratung der übrigen Geschäfte: mindestens 5 Tage vorher.

§ 5 Sitzungen

[1] An den Sitzungen der Gemeindekommission nimmt, solange Vorlagen des Gemeinderats zur Beratung stehen, eine Abordnung des Gemeinderates teil. Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder haben beratende Stimme.

[2] Das Kommissionspräsidium ist ermächtigt, Mitglieder anderer Gemeindebehörden, Angestellte der Gemeinde oder Sachverständige zur Teilnahme an Beratungen aufzubieten, wenn dies als zweckdienlich erscheint.

[3] Die Sitzung der Gemeindekommission hat in der Regel 14 Tage vor der Gemeindeversammlung stattzufinden.

[4] Die Gemeindekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen. Anträge müssen 14 Tage vor dem Sitzungstermin beim Büro der Gemeindekommission eingereicht werden.

[5] Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern der Gemeindekommission zugestellt. Ein Exemplar geht an den Gemeinderat. Die Protokollführung erfolgt durch Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung.

[6] Die Mitglieder der Gemeindekommission können Anträge und Anfragen zu den Gegenständen, welche nicht in den Traktanden stehen, stellen. Werden sie von der Mehrheit der Kommission als erheblich erklärt, sind sie an einer folgenden Sitzung zu behandeln.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse

[1] Die Gemeindekommission berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und gibt ihre Empfehlung ab.

[2] Das Präsidium der Gemeindekommission oder einer Arbeitsgruppe vertritt an der Gemeindeversammlung den Antrag der Gemeindekommission. Es erläutert insbesondere die positiven und negativen Voten der Gemeindekommission.

[3] Daneben hat die Gemeindekommission insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

a. Behandlung von Geschäften, die ihr von der Gemeindeversammlung übertragen werden;

b. Orientierung durch den Gemeinderat bei Geschäften, die sich über einen längeren Zeitraum ausdehnen oder von besonderer Bedeutung sind, im Hinblick auf die Förderung der gegenseitigen Meinungsbildung;
c. Anregungen an Gemeinderat und Gemeindeversammlung.

[4] Die Gemeindekommission wählt:

a. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
b. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission aus ihrer Mitte.

[5] Die Gemeindekommission wählt in Verbindung mit dem Gemeinderat:

a. die Mitglieder des Wahlbüros;
b. vier Mitglieder der Sozialhilfebehörde.

[6] Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen, sofern nicht ¼ der anwesenden Mitglieder die geheime Durchführung beschliesst.

[7] Die Wahlresultate, bei welchen die Gemeindekommission das Wahlorgan bildet, werden ohne Angabe des Stimmverhältnisses publiziert.

[8] Vor der Gemeindeversammlung wird die Empfehlung der Gemeindekommission publiziert.

B Geschäftsprüfungskommission

§ 7 Grundlagen

[1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern der Gemeindekommission. Sie konstituiert sich selbst.

§ 8 Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindekommission zusammen.

§ 9 Sitzungen

[1] Die Sitzungen werden vom Präsidium nach Bedarf sowie auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern spätestens 5 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einberufen.

[2] Das Aktuariat wird von einem Mitglied geführt. Die Sitzungsprotokolle sind allen Mitgliedern zuzustellen.

[3] Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse

[1] Der Geschäftsprüfungskommission kommen die Aufgaben gemäss § 102 GemG zu.

[2] Der Geschäftsprüfungskommission kommen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags die Befugnisse gemäss § 103 GemG zu.

§ 11 Bericht und Anträge an Gemeindeversammlung und Gemeinderat

[1] Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr über das vergangene Jahr betreffende Feststellungen Bericht.

C Schlussbestimmungen

§ 12 Pflichten der Mitglieder

[1] Die Mitglieder der Gemeindekommission und der Geschäftsprüfungskommission haben ihr Amt gewissenhaft auszuüben.

[2] Die Mitglieder der Gemeindekommission und der Geschäftsprüfungskommission haben, wichtige Gründe vorbehalten, an allen Sitzungen teilzunehmen.

[3] Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

[4] Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Schweigepflicht gemäss § 21 Abs. 1 GemG.

[5] Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist gemäss § 101 Abs. 4 GemG der Regierungsrat.

[6] Aufsichtsinstanz über die Gemeindekommission ist gemäss § 90 Abs. 1 GemG die Gemeindeversammlung.

§ 13 Entschädigungen

[1] Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder sind im Personalreglement geregelt.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für die Gemeindekommission vom 21. März 2001 wird aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom xx.xx.xxxx auf den xx.xx.xxxx in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am xx.xx 2025.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:	Der Verwalter:
Matthias Mundwiler	Damian von Arx

Von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft genehmigt am dd.mm.jjjj.

Anhang

Aufgaben des Büros:

- Bei Bedarf bereitet das Büro die Traktanden der nächsten Gemeindekommissionssitzung vor.

- Bei Bedarf bereitet das Büro die Sitzungen der Gemeindekommission nach.

Aufgaben des Präsidiums:

- Dem Präsidium kommen die im Reglement vorgesehenen Aufgaben zu.

- Dem Präsidium obliegt die Sitzungsleitung.

- Das Präsidium nimmt an allen Sitzungen der Gemeindekommission und des Büros teil.

Aufgaben des Vizepräsidiums:

- Das Vizepräsidium vertritt, wenn nötig, das Präsidium der Gemeindekommission.

- Das Vizepräsidium nimmt an allen Sitzungen der Gemeindekommission und des Büros teil.

Aufgaben des Aktuariats:

- Das Aktuariat nimmt an allen Sitzungen der Gemeindekommission und des Büros teil.

- Das Aktuariat führt für alle Sitzungen der Gemeindekommission und des Büros die Präsenzkontrolle.

- Das Aktuariat erfasst für die anwesenden Mitglieder der Gemeindekommission die Stunden.

- Das Aktuariat erstellt per Jahresende zuhanden der Gemeinde die genaue Übersicht der geleisteten Stunden zur Abrechnung.

- Das Aktuariat führt, wenn nötig, das Protokoll der Bürositzung.

- Das Aktuariat erstellt die Folien mit den Empfehlungen der Gemeindekommission für die Einwohnergemeindeversammlung.